



Ausbildungsleitfaden

für Ausbildungsbetriebe im niedersächsischen Bauhandwerk

Inhalt

Ziele der Berufsausbildung.....	3
Anmeldung von Auszubildenden	3
Die Stufenausbildung der Bauwirtschaft	3
Eintragung des Ausbildungsvertrages bei der zuständigen Kammer	3
Eintragung des Ausbildungsvertrages bei der SOKA-BAU	4
Förderbestätigung von SOKA-BAU.....	4
Anmeldung bei der zuständigen Berufsschule	4
Gesundheitsnachweis	4
Ausbildungsvergütung	5
Förderung für ausbildende Baubetriebe	5
Förderumfang	5
Förderbedingungen	6
Voraussetzungen	6
Besonderheiten.....	6
Verfahren zur Erstattung von Ausbildungsvergütung	6
Probezeit und Vertragsdauer.....	7
Überbetriebliche Ausbildung	7
Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungszentren	7
Förderumfang für überbetriebliche Ausbildungskosten	8
Ausbildungsorte.....	8
Fahrtkosten.....	9
Unterbringung und Verpflegung	9
Prüfungen	10
Berichtsheft.....	10
Duale Studiengänge	10
Anlagen	11

Ziele der Berufsausbildung

Mit dem Ziel, der Bauwirtschaft in ihrer Gesamtheit den erforderlichen gewerblichen, technischen und kaufmännischen Nachwuchs zu sichern, wurde 1975 erstmals der Tarifvertrag Berufsbildung abgeschlossen. Dabei ging es stets darum, die Betriebe zur Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Ausbildungsplätzen zu bewegen und die Ausbildung so qualifiziert wie möglich zu gestalten.

Der Realisierung dieser Absicht, die im Hinblick auf die demografische Entwicklung und den drohenden Fachkräftemangel aktueller denn je ist, liegt ein umfassendes Programm zugrunde:

- Die mit der Ausbildung verbundenen Lasten werden solidarisch von allen Unternehmen, die unter den betrieblichen Geltungsbereich der Sozialkassentarifverträge fallen, getragen. Dabei zahlen alle Betriebe einen bestimmten Prozentsatz ihrer Bruttolohnsumme an SOKA-BAU als Beitrag für die Berufsbildung.
- Ausbildungsbetriebe werden im tariflichen Umfang durch die Erstattung eines Teils der gezahlten Ausbildungsvergütung gefördert.
- Die Kosten einer überbetrieblichen Ausbildung werden im tariflichen Umfang erstattet. Eine Abrechnung erfolgt direkt mit der überbetrieblichen Ausbildungsstätte.

Anmeldung von Auszubildenden

Die Stufenausbildung der Bauwirtschaft

Sie haben sich für einen Bewerber entschieden, den Sie in den nächsten Jahren in einem Bauberuf ausbilden wollen. Hierzu gehören nicht nur die gewerblichen, sondern auch die technischen und kaufmännischen Berufe. Sofern Sie ein Betrieb der Bauwirtschaft sind und regelmäßig Beiträge an die SOKA-BAU abführen, können die Ausbildungsverhältnisse gefördert werden. Über das Verfahren informieren wir Sie im Folgenden. Die Ausbildung dauert 36 Monate und endet mit der Gesellenprüfung. Die erste Stufe dauert 24 Monate, dient der beruflichen Grund- und Fachbildung und schließt mit der Prüfung als Hochbau-, Ausbau- oder Tiefbaufacharbeiter ab. Die zweite Stufe dauert 12 Monate. In dieser Stufe erfolgt eine Spezialisierung im gewählten Ausbildungsberuf.

In Niedersachsen findet das 1. Lehrjahr meist in der Berufsfachschule statt und führt die zukünftigen Auszubildenden in das Berufsfeld Bautechnik ein. Während des Besuchs der Berufsfachschule ist ein 4-wöchiges Praktikum in einem Baubetrieb vorgesehen. So bekommen ausbildende Baubetriebe die Gelegenheit, potenzielle Auszubildende kennenzulernen. Der Besuch der Berufsfachschule wird i.d.R. als 1. Lehrjahr anerkannt.

Eintragung des Ausbildungsvertrages bei der zuständigen Kammer

Berufsausbildungsverträge müssen bei der zuständigen Handwerkskammer (HWK) eingetragen werden. Ausbildungsverhältnisse der HWKs werden in der Regel mit einer Gesellenprüfung abgeschlossen, die regional unterschiedlich durchgeführt werden kann.

Der Berufsausbildungsvertrag (Vertragsniederschrift) muss nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) mindestens folgende Angaben enthalten:

- Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll
- Beginn und Dauer der Berufsausbildung
- vorangegangene Berufsausbildung und deren Bezeichnung
- Dauer der Probezeit

- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
- Zahlung und Höhe der Vergütung
- Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit
- Dauer des Urlaubs
- Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann
- ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind.

Der Formularvertrag ist über die jeweilige Kammer zu bekommen oder von der Internetseite der jeweiligen Kammer herunterzuladen. Die Verträge müssen von der Firma und dem Auszubildenden und evtl. seinem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Dieser Vertrag muss dreifach zur Kammer geschickt werden und wird dort eingetragen. Zwei unterschriebene Fassungen erhält der Betrieb zurück, wovon er ein Exemplar an den Auszubildenden für dessen Unterlagen weiter gibt.

Eintragung des Ausbildungsvertrages bei der SOKA-BAU

Zur Anmeldung eines Auszubildenden senden Sie bitte eine Kopie des Berufsausbildungsvertrages, der von der Handwerkskammer bestätigt ist, an die SOKA-BAU. Erfolgt die Bestätigung durch einen maschinellen Ausdruck, senden Sie bitte diesen Ausdruck an das zuständige Ausbildungszentrum.

Förderbestätigung von SOKA-BAU

Nachdem SOKA-BAU die Fördervoraussetzungen geprüft und den Ausbildungsvertrag verarbeitet hat, erhalten Sie einen Ausbildungsnachweis über die aufgrund des vorgelegten Ausbildungsvertrages erfassten Daten. Darüber hinaus erhalten Sie einen Nachweis zur Vorlage bei der überbetrieblichen Ausbildungsstätte (dies ist Voraussetzung für die Erstattung der überbetrieblichen Ausbildungskosten).

Zeitlich versetzt erhält der Auszubildende direkt von der SOKA-BAU ebenfalls einen Ausbildungsnachweis.

Anmeldung bei der zuständigen Berufsschule

Des Weiteren müssen Sie den Auszubildenden bei der zuständigen Berufsschule anmelden. Der Schulort für die zu besuchende Berufsschule richtet sich nach dem Wohnort / dem Dienstsitz des Ausbildungsbetriebes und dem gewählten Ausbildungsberuf. In einigen Berufen gibt es Bezirks-, Landes- oder Bundesfachklassen. Wenn Sie Fragen zu dem Schulort Ihres Auszubildenden haben, stehen Ihnen die Handwerkskammern oder die Ausbildungszentren zur Verfügung. Normalerweise erhalten Sie von der Schule zu Beginn des Schuljahres einen Plan mit den Berufsschulzeiten für Ihre Auszubildenden. Die Zeiten sollten mit den Zeiten im überbetrieblichen Ausbildungszentrum abgestimmt sein, so dass es nicht zu Überschneidungen kommen sollte.

Gesundheitsnachweis

Minderjährige Auszubildende, die durch das JArbSchG erfasst werden, müssen, unmittelbar vor Aufnahme der Ausbildung, mit einem ärztlichen Gesundheitsnachweis die körperliche Tauglichkeit bescheinigen lassen. Dieses Untersuchungsergebnis ist mit dem Ausbildungsvertrag bei der zuständigen Kammer einzureichen. Diese ärztliche Untersuchung muss bei minderjährigen Auszubildenden jährlich wiederholt werden.

Teilweise werden für besondere Befähigungsnachweise, die innerhalb der Ausbildung erworben werden können, weitere Gesundheitszeugnisse benötigt. Hierüber informiert Sie bei Bedarf das zuständige Ausbildungszentrum.

Ausbildungsvergütung

Aktuelle Höhe der Ausbildungsvergütung in den alten Bundesländern **ab 01.06.2016**

	1. AJ [EUR]	2. AJ [EUR]	3. AJ [EUR]	4. AJ [EUR]
Gewerblich Auszubildende	755,00	1.115,00	1.400,00	1.570,00
Techn./Kaufm. Auszubildende	750,00	993,00	1.289,00	

Aktuelle Höhe der Ausbildungsvergütung in den alten Bundesländern **ab 01.06.2017**

	1. AJ [EUR]	2. AJ [EUR]	3. AJ [EUR]	4. AJ [EUR]
Gewerblich Auszubildende	785,00	1.135,00	1.410,00	1.580,00
Techn./Kaufm. Auszubildende	780,00	1.013,00	1.299,00	

Förderung für ausbildende Baubetriebe

Durch Beschluss der Tarifvertragsparteien und um der Branche auch zukünftig gut ausgebildete Fachkräfte zur Verfügung stellen zu können, sieht der Tarifvertrag die finanzielle Unterstützung der ausbildenden Unternehmen vor.

Förderumfang

Es erfolgt eine Erstattung der Ausbildungsvergütung an den ausbildenden Betrieb für die an den gewerblichen Auszubildenden gezahlte Ausbildungsvergütung, maximal in Höhe der tariflichen Ausbildungsvergütung:

- 10 Monate Ausbildungsvergütung des ersten **betrieblichen** Ausbildungsjahres
- 6 Monate Ausbildungsvergütung des zweiten **betrieblichen** Ausbildungsjahres
- 1 Monat Ausbildungsvergütung des dritten **betrieblichen** Ausbildungsjahres

Bei technischen und kaufmännischen Auszubildenden:

- 10 Monate Ausbildungsvergütung des ersten **betrieblichen** Ausbildungsjahres
- 4 Monate Ausbildungsvergütung des zweiten **betrieblichen** Ausbildungsjahres

Bei allen Berufsgruppen erfolgt die Erstattung zuzüglich 20 Prozent für Sozialaufwendungen.

Merke: Absolvieren die Auszubildenden das 1. Lehrjahr in der Berufsfachschule Bautechnik, so gilt das 2. Lehrjahr als **erstes betriebliches Ausbildungsjahr**.

Förderbedingungen

SOKA-BAU erstattet Ausbildungskosten auf der Grundlage des Tarifvertrages über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV) für gewerbliche, technische und kaufmännische Auszubildende in der Bundesrepublik Deutschland (ausgenommen Berlin).

Voraussetzungen

- Der Betrieb unterliegt dem betrieblichen Geltungsbereich der Sozialkassentarifverträge.
- Die Ausbildung erfolgt in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder des § 25 der Handwerksordnung (HwO).
- Der Ausbildungsvertrag ist im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer eingetragen.
- In dem Ausbildungsvertrag ist eine Urlaubsregelung nach den tariflichen Bestimmungen enthalten (dies entspricht gemäß §§ 10 bzw. 15 BBTV einem Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen pro volles Kalenderjahr).
- Es wurde die Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung im Sinne des § 17 BBiG vereinbart. Gemäß Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 10.04.1991 ist eine vertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung dann nicht mehr angemessen, wenn sie die in einem für den Ausbildungsbetrieb einschlägigen Tarifvertrag enthaltene Vergütung um mehr als 20 % unterschreitet. Gemäß § 2 BBTV handelt es sich bei dem einschlägigen Tarifvertrag um die Lohn- und Gehaltstarifverträge für das Baugewerbe.
- Die Ausbildung erfolgt mit dem Ziel, eine nicht nur vorübergehende berufliche Tätigkeit außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Berufsbildungstarifvertrages auszuüben.

Besonderheiten

- **Umschulungsvertrag**
Eine Förderung kann erfolgen, wenn neben den genannten Voraussetzungen ein Umschulungsvertrag von mindestens 24 Monaten Länge abgeschlossen wird und der Besuch der überbetrieblichen Ausbildungsstätte sowie der Besuch der Berufsschule vorgesehen sind.
- **Ausbildung im Zusammenhang mit Dualen Studiengängen**
Die Erstattung der Ausbildungskosten im Rahmen einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der verzahnt mit einem Studium durchgeführt wird, kann erfolgen, wenn neben den genannten Voraussetzungen eine betriebliche/überbetriebliche Ausbildungszeit von mindestens 95 Wochen nachgewiesen wird.

Verfahren zur Erstattung von Ausbildungsvergütung

Die Erstattung der von Ihnen nach den tarifvertraglichen Bestimmungen gezahlten Ausbildungsvergütung beantragen Sie per elektronische Datenübermittlung oder per MINT (Meldung per Internet) bei der SOKA-BAU.

Wenn Sie keine Möglichkeit haben, die Daten auf einem dieser Wege zu melden, rufen Sie bitte bei der SOKA-BAU an (Tel.: 0800 1200 111), die Ihnen dann umgehend entsprechende Einlösungsscheine zusendet.

Probezeit und Vertragsdauer

Die Probezeit beträgt für alle Auszubildenden 4 Monate. Innerhalb dieser Frist können beide Vertragsparteien das Ausbildungsverhältnis ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Das Ausbildungsverhältnis endet entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen mit dem Bestehen der Abschluss-/Gesellenprüfung, auch wenn im Ausbildungsvertrag andere Daten angegeben sind. Wenn der Ausbildungsbetrieb vom Bestehen der Prüfung Kenntnis erlangt, darf der Auszubildende als Auszubildender nicht weiter beschäftigt werden.

Der Ausbildungstarifvertrag ist 2013 um eine Regelung ergänzt worden, die von den Unternehmen **bis 4 Monate vor dem vertraglichen Ende der Ausbildungszeit** (Datum gemäß Kammervertrag) eine **Erklärung des Ausbildungsbetriebes über die Übernahme oder Nicht-Übernahme** nach bestandener Abschlussprüfung einfordert. Unterbleibt eine Erklärung der Firma gegenüber dem Auszubildenden, muss dieser unbefristet für mindestens 6 Monate als Facharbeiter übernommen werden.

Besteht der Auszubildende die Abschluss-/Gesellenprüfung nicht, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen des Auszubildenden bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, höchstens aber um ein Jahr.

Auf Antrag gegenüber der Kammer können beide Vertragsparteien gemeinsam eine Verkürzung der Ausbildungszeit beantragen, sofern davon auszugehen ist, dass der Auszubildende das Lernziel auch bei Verkürzung ohne Einschränkung erreichen kann, oder wenn er einen höherwertigen Schulabschluss (z.B. Abitur) hat.

Leistungsschwache Auszubildende können bei der zuständigen Kammer eine Verlängerung der Ausbildungszeit beantragen und die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, um sich besser auf die Prüfung vorzubereiten.

Überbetriebliche Ausbildung

Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungszentren

Insbesondere für die Bauberufe sieht die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vor, entsprechend den Ausbildungsrahmenplänen die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zu vertiefen.

Für die Anmeldung zur überbetrieblichen Ausbildung senden Sie die Anmeldebestätigung der SOKA an die überbetriebliche Ausbildungsstätte. Das Ausbildungszentrum schickt Ihnen ein Datenblatt zur Ergänzung und ein Merkblatt. Die Einladungen erfolgen sobald die Planung auf Basis der Anmeldungen abgeschlossen ist.

Die Erstattung der überbetrieblichen Ausbildungskosten erfolgt durch Überweisung an die überbetriebliche Ausbildungsstätte für diejenige Zeit, für die der Ausbildungsbetrieb den Lehrling für Ausbildungsmaßnahmen in der Ausbildungsstätte freigestellt hat und für die die überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen tatsächlich durchgeführt worden sind.

Voraussetzung: Die überbetriebliche Ausbildungsstätte ist in der bei SOKA-BAU geführten Liste eingetragen und hat die Erfüllung der Qualitätskriterien gemäß § 25 BBTv (Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe) nachgewiesen.

Förderumfang für überbetriebliche Ausbildungskosten

Besuchen die Auszubildenden überbetriebliche Ausbildungsstätten, werden die Gebühren und Kosten (für die Ausbildung und Internatsunterbringung) der Ausbildungsstätte sowie die Fahrtkosten des Auszubildenden von der Wohnung bis zur überbetrieblichen Ausbildungsstätte von SOKA-BAU erstattet, wenn

- der Ausbildungsbetrieb den Auszubildenden für die überbetriebliche Ausbildung freigestellt hat,
- die Ausbildungsstätte in der bei SOKA-BAU geführten Liste eingetragen ist und sie die Erfüllung der Qualitätskriterien gemäß § 25 BBTv nachgewiesen hat.

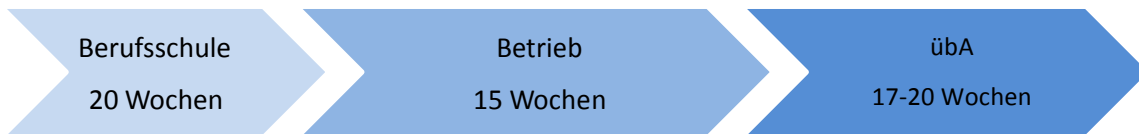
Bei einer Ausbildung in den Berufen nach der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft (sogenannte Stufenausbildungsverordnung) sowie bei Berufen, deren Ausbildungsordnung eine überbetriebliche Ausbildung vorsieht, werden die überbetrieblichen Ausbildungskosten im Umfang der zeitlichen Vorgaben erstattet.

Ausbildungsorte

In der Regel findet die Ausbildung an drei Orten für den Lehrling statt. Die Ausbildung findet im Betrieb, auf der Baustelle oder dem Büro, in der Berufsschule und in den Ausbildungszentren (übA) statt. In Niedersachsen besuchen die meisten Lehrlinge für 12 Monate vor der Ausbildung die Berufsfachschule Bautechnik. Diese Zeit wird i.d.R. als 1. Lehrjahr angerechnet, so dass sie im 2. Lehrjahr in den Betrieb einsteigen.

Die Zeiten zum Besuch der drei Lernorte sind über die drei Ausbildungsjahre wie folgt verteilt:

1. Ausbildungsjahr dual (ohne Berufsfachschule)



2. Ausbildungsjahr



3. Ausbildungsjahr



Die eingetragenen Betriebe müssen für die Kosten der überbetrieblichen Ausbildung nicht in Vorleistung treten, da die registrierten Ausbildungszentren in der Regel direkt mit der SOKA-BAU abrechnen. Ist ein Unternehmen nicht in der SOKA-BAU Mitglied, werden die Kosten für die überbetriebliche Ausbildung dem Ausbildungsbetrieb mit festgelegten Tagessätzen für Ausbildung und Verpflegung in Rechnung gestellt.

Wenn die jeweilige Ausbildungsordnung keine überbetriebliche Ausbildung vorsieht, aber Fertigkeiten und Kenntnisse aus dem jeweiligen Ausbildungsrahmenplan vermittelt werden sollen, gelten Höchstgrenzen bei der Erstattung von überbetrieblichen Ausbildungskosten.

Diese Höchstgrenzen betreffen die maximale Gesamtdauer von überbetrieblichen Lehrgängen (Ausbildungstagewerke) während der Ausbildung und sind im Einzelnen:

- bei kaufmännischen Berufen 50 Tage
- bei technischen Berufen 90 Tage
- bei den gewerblichen Berufen, Elektroniker, Mechaniker, Mechatroniker (die drei letztgenannten Bezeichnungen sind Oberbegriffe, unter die mehrere Berufe mit dieser Bezeichnung fallen, z. B. Industriemechaniker, Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik, Elektroanlagenmonteur), Baugeräteführer, Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice 150 Tage
- bei sonstigen Berufen 75 Tage

Fahrtkosten

Auszubildende haben Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Fahrt von der Wohnung zur überbetrieblichen Ausbildungsstätte, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei Inanspruchnahme des günstigsten Tarifs des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen wäre.

Die Höhe der Fahrtkosten hat der Auszubildende gegenüber der überbetrieblichen Ausbildungsstätte zu belegen (Fahrkarte, Wochenkarte, Monatskarte) oder auf andere Art nachzuweisen.

Der Arbeitgeber beauftragt die überbetriebliche Ausbildungsstätte, die Fahrtkosten für seine Rechnung an den Auszubildenden zu zahlen und ihm den ausgezahlten Gesamtbetrag jeweils nach Abschluss eines Lehrgangs mitzuteilen. Da die Erstattung der Fahrtkosten an die Abrechnung der überbetrieblichen Ausbildungskosten gekoppelt ist, erfolgt die Erstattung an den Auszubildenden mit einer kurzen zeitlichen Verzögerung. Die Fahrtkosten werden auf ein Konto, das der Auszubildende genannt hat, überwiesen. Eine Barauszahlung der Fahrtkostenerstattung kann nicht stattfinden.

Unterbringung und Verpflegung

Während der Zeiten der überbetrieblichen Ausbildung in den Ausbildungszentren der Bauwirtschaft in Niedersachsen können die Teilnehmer bei einer längeren Anreise in den angeschlossenen Gästehäusern übernachten. Die modernen Zimmer sind komfortabel ausgestattet und – ebenso wie die Ausbildungswerkstätten - durch die SOKA-BAU zertifiziert. Die Teilnehmer werden durch pädagogisch ausgebildete Mitarbeiter rund um die Uhr betreut.

Die Vollverpflegung – drei Mahlzeiten pro Tag – wird in der jeweiligen Kantine gereicht. Das Essen ist abwechslungsreich und entspricht sowohl dem Geschmack der Auszubildenden, als auch den aktuellen Anforderungen an eine ausgewogene Ernährung.

Auch diese Kosten werden durch die SOKA-BAU erstattet, so dass für die Firma oder den Auszubildenden keine Kosten entstehen.

Prüfungen

Je nach Ausbildungsberuf findet nach dem 2. oder 3. Ausbildungsjahr die Abschlussprüfung statt. In der Regel liegt ca. 1 Jahr davor eine Zwischenprüfung. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Zulassungsvoraussetzung für die Gesellenprüfung. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist zwar nicht notwendig für die Fortsetzung der Ausbildung, dennoch sollte die Zwischenprüfung nicht zu leicht genommen werden. Hier besteht die Möglichkeit, eine echte Lernstandsbestimmung vorzunehmen.

Diese Prüfungen erfolgen in zwei Teilen. Der erste Teil prüft in schriftlicher Form das theoretische Wissen ab. Der zweite Teil ist überwiegend praktisch, wobei aber auch die Arbeitsplanung in die Bewertung eingeht.

Die Firma erhält einige Monate vor der Prüfung ein Schreiben der zuständigen Kammer, in dem die Teilnahme des Auszubildenden an der Prüfung bestätigt werden soll. Wenn das Formular nicht an die Kammer zurück geschickt wird, ist der Auszubildende nicht für die Prüfung angemeldet. Einige Wochen vor der Prüfung wird der Teilnehmer von der Kammer über den Termin und den Ort der Prüfung informiert. Der Prüfling erhält im gleichen Schreiben auch eine Liste mit Werkzeugen, die er zur Prüfung mitbringen muss. Diese Werkzeuge sind durch die Firma zur Verfügung zu stellen.

Die Auszubildenden sind für den Tag der Prüfung frei zu stellen, minderjährige Auszubildende – auf Antrag – auch für den Tag direkt vor der Prüfung,

Berichtsheft (Schriftlicher Ausbildungsnachweis)

Gemäß Ausbildungs- und Prüfungsordnung muss der Fortschritt der Ausbildung durch ein Berichtsheft dokumentiert werden. Nicht vorgegeben ist die Form, wie dies zu geschehen hat. Für die Zulassung zur Prüfung ist aber die Vorlage eines **vollständigen** Berichtsheftes notwendig. Dies überprüft der zuständige Prüfungsausschuss, der auch im Zweifel über die Zulassung zur Prüfung entscheidet. Berichtshefte können über die Innungen oder Ihre zuständigen Ausbildungszentren erworben werden. Mittlerweile dürfen Ausbildungsnachweise auch in elektronischer Form erbracht werden. Seit neustem wird gefordert, dass die Berichtshefte durch einen Ausbilder abgezeichnet werden müssen (HWO §36 Abs. 1, Satz 2)

Duale Studiengänge

Eine Alternative zum herkömmlichen universitären Studium des Bauingenieurwesens oder der Baubetriebswirtschaft ist das sogenannte duale Studium, bei dem neben dem theoretischen Studienteil an der Fachhochschule oder Universität eine praktische Ausbildung in einem Unternehmen durchlaufen wird.

Für Bauunternehmen und Studenten ergeben sich durch das duale Studium mehrere Vorteile. Studenten profitieren von der starken Praxisorientierung des dualen Studiums und der frühen Bindung an ein Bauunternehmen. In Niedersachsen gibt es 3 Standorte:

- Hochschule Osnabrück
- Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften in Suderburg
- Hochschule 21 in Buxtehude

Die Studiengänge sind ebenfalls förderfähig durch die SOKA-BAU. Die Erstattung erfolgt auf Basis des Ausbildungsvertrages und der nachgewiesenen ausgezahlten Ausbildungsvergütung. Die Zusatzvereinbarung enthält die Mindestkonditionen (Ausbildungsvergütung und Urlaub) damit die Förderung durch die SOKA-BAU möglich ist.

Anlagen

Anlage 1

Liste überbetrieblicher Ausbildungszentren in Niedersachsen

ÜA-Stätte	Straße	PLZ	Ort	Telefon	Telefax	E-Mail
Berufsbildungszentrum HWK Ostfriesland	Straße des Handwerks 2	26603	Aurich	04941-1797-0	04941 - 1797-40	info@hwk-aurich.de
Bau-ABC Rostrup	Virchowstr. 5	26160	Bad Zwischenahn	04403-9795-0	04403 - 7218	info@bau-abc-rostrup.de
Innung des Bauhandwerks Wesermarsch	Rönnelstr. 24	26919	Brake	04401-85515-0	04401 - 85515-15	info@handwerk-wesermarsch.de
AusBildungsZentrum Braunschweig ARGE Braunschweig	Robert-Bosch-Str. 5	38112	Braunschweig	0531-23031-0	0531 - 23031-99	kontakt@bauinnungen-braunschweig.de
Berufsbildungs- und Technologiezentrum des Handwerks (BTZ) Bremerhaven	Columbusstr.2	27570	Bremerhaven	0471-185-0	0471 - 185-202	info@btz-bremerhaven.de
Bildungszentrum Handwerk KH Cloppenburg	Pingel-Anton 10	49661	Cloppenburg	04471-179-0	04471 - 179-39	info@handwerk-cloppenburg.de
KH Delmenhorst/Oldenburg-Land	Am Grünen Kamp 1b	27749	Delmenhorst	04221-96255-0	04221 - 96255-29	information@handwerk-delmenhorst.de
Förderungs- und Bildungszentrum der Handwerkskammer Hannover	Seeweg 4	30827	Garbsen	05131-7007-0	05131 - 7007-280	info@fbz-garbsen.de
Berufsbildungszentrum Göttingen der Handwerkskammer Hildesheim-Südniedersachsen	Florenz-Sartorius-Str. 8	37079	Göttingen	0551-797746-0	0551 - 797746-66	thorsten.buhlmann@hwk-hildesheim.de

Baugewerks-Innung Hameln-Pyrmont KH Hameln	Hefehof 30	31785	Hameln	05151-22055	05151 - 45213	info@handwerk-hamel.de
Berufsbildungs- und Technologiezentrum des Handwerks (BTZ)	Lönigerstr. 14a	49770	Herzlake	05962-602	05962 - 877243	gerdes@btz-handwerk.de
Berufsbildungszentrum HWK Hildesheim-Süd-niedersachsen	Borsigstr. 6-10	31135	Hildesheim	05121-162-0	05121 - 703432	bbz-info@hwk-hildesheim.de
Überbetriebliche Unterweisungsstätte KH Jade	Am Hillernsen Hamm 16	26441	Jever	04461-74569-0	04461 - 74569-29	khs@jade-handwerk.de
Berufsbildungs- und Technologiezentrum des Handwerks GmbH (BTZ) Lingen	Beckstr. 19	49809	Lingen/Ems	0591-97304-0	0591 - 97304-19	verwaltung@btz-handwerk.de
Technologiezentrum Lüneburg (TZH) der HWK Braunschweig-Lüneburg- Stade	Dahlenburger Landstr. 62	21337	Lüneburg	04131-712-300	04131 - 712-188	info@hwk-bls.de
Berufsbildungs- und Technologiezentrum des Handwerks GmbH (BTZ) Meppen	Nagelshof 75	49716	Meppen	05931-9814-0	05931 - 9814-50	weusthof@btz-handwerk.de
Berufsbildungs- und Technologiezentrum des Handwerks GmbH (BTZ) Nordhorn	Coesfelder Hof 3	48527	Nordhorn	05921-8853-0	05921 - 8853-27	kley@btz-handwerk.de
Handwerkskammer Oldenburg	Theaterwall 32	26122	Oldenburg	0441-232-0	0441 - 232-218	info@hwk-Oldenburg.de
Berufsbildungs- und TechnologieZentrum (BZT) Osnabrück	Bramscher Str. 134 - 136	49088	Osnabrück	0541-6929-0		info@hwk-os-el.de
Berufsbildungs- und Technologiezentrum des Aschendorf- Hümmlinger Handwerks	Juister Str. 10-14	26871	Papenburg	04961-9171-0	04961 - 9171-91	hermann.gerdes@btz-papenburg.de

Technologiezentrum (TZH) der Handwerkskammer Braunschweig- Lüneburg-Stade in Stade	Rudolf-Diesel-Str. 9	21684	Stade	04141-6062-0	04141 - 6062-17	info@hwk-bls.de
Berufsbildungszentrum KH Vechta	An der Gräfte 22	49377	Vechta	04441-941-0	04441 - 941-250	mail@handwerk-vechta.de
Ausbildungszentrum Mellendorf	Schaumburger Str. 14	30900	Wedemark- Mellendorf	05130-9773-0	05130 - 9773-73	info@abz-mellendorf.de

Wichtige Hilfen und Unterlagen für Ihre Ausbildung erhalten Sie beim Baugewerbe-Verband Niedersachsen unter:

www.bvn.de -> Bereich Aus- und Weiterbildung. Gern stehen wir Ihnen bei Fragen oder Anregungen zur

Verfügung. Ihre Ansprechpartnerinnen sind:

Claudia Klemm

Leiterin der Abt. Berufsbildung

Tel: 05 11 / 9 57 57 – 17

E-Mail: klemm@bauverbaende-nds.de

Monika Risch

Sekretariat

Tel: 05 11 / 9 57 57 – 47

E-Mail: risch@bauverbaende-nds.de

Baugewerbe-Verband Niedersachsen
Claudia Klemm
Abteilung Berufsbildung
Baumschulenallee 12
30625 Hannover

Telefon: +49 (0)511 95757-17

Telefax: +49 (0)511 95757-57

Email: klemm@bauverbaende-nds.de

www.bvn.de

Stand August 2017